

BMBWF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT
UND FORSCHUNG
www.bmbwf.gv.at

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
DVR 0064301

Sachbearbeiter/in:
Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung FV
Tel.: +43 1 531 20-2331
Fax: +43 1 531 20-812331
simone.gartner-springer@bmbwf.gv.at

Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMBWF-13.315/0003-FV/2018
Ihr Zeichen: BMI-LR1310/0003-III/1c/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 17. April 2018, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018), und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 betreffend Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes:

Zu § 70 des Entwurfes (Zertifizierte nichtschulische Bildungseinrichtung):

Systemkonform handelt es sich bei der Zertifizierung nichtschulischer Bildungseinrichtungen durch den BMI um eine dem Regelungstatbestand des Einwanderungswesens bzw. der Fremdenpolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 3 und Z 7 iVm mit dem Bundesministeriengesetz 1986 idGf.) zuzuordnende Bestimmung, die ausschließlich in den Vollzugsbereich des BMI fällt und sich demgemäß gesondert in § 63 Abs. 1 Z 4 NAG findet bzw. sich von den in § 63 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie 5 und 6 NAG Verwendung findenden schulischen Begrifflichkeiten abgrenzt.

Zur vorgeschlagenen Änderung sei bemerkt, dass der Entzug des Öffentlichkeitsrechts eine Maßnahme der Qualitätssicherung im Privatschulbereich darstellt. Schulische Qualitätsmerkmale können nicht ohne weitere Differenzierung auf nichtschulische Bildungseinrichtungen umgelegt werden. Das Abstellen auf den Entzug bzw. das Erlöschen des Öffentlichkeitsrechts für die Nichtzertifizierung von nichtschulischen Bildungseinrichtungen erscheint nicht geeignet, zumal auch im Schulbereich die Führung von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht nach dem Privatschulgesetz zulässig ist. Schülerinnen und Schüler von Privatschulen ohne

Öffentlichkeitsrecht haben am Ende des Schuljahres eine Prüfung über den zureichenden Schulerfolg abzulegen. Wird diese Prüfung bestanden, dürfen diese Schülerinnen und Schüler weiterhin die Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen.

Weiters können auch Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht entzogen wurde, im nächsten Schuljahr nach Behebung der gravierenden Mängel wieder um das Öffentlichkeitsrecht ansuchen. Eine „Sperrfrist“ von mehreren Jahren ist dem Schulrecht fremd. Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung, denen das Öffentlichkeitsrecht entzogen wurde, da der Unterrichtserfolg nicht jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht (§ 14 Abs. 1 lit. b Privatschulgesetz), könnten zB. nach Genehmigung des Organisationsstatuts eine Schulführung als Privatschule ohne gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung beantragen.

Zudem greift die vorgeschlagene Regelung zu kurz, da jeder Schulerhalterwechsel das Recht der Schulführung („alte Schule“) und folglich das Erlöschen des Öffentlichkeitsrechts bewirkt. Außerdem wird im Rahmen dieser Bestimmung nicht der Entzug/Erlöschen des Rechts auf Schulführung berücksichtigt.

Zur Umsetzung der RL 2016/801/EU:

Die RL 2016/801/EU stellt die Anwendung der Richtlinie auf drittstaatsangehörige Schülerinnen und Schüler, die die Zulassung zur Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm oder einem Bildungsvorhaben beantragen, (wie auch die Anwendung der Richtlinie auf Drittstaatsangehörige, die die Zulassung zu einem anderen Freiwilligendienst als dem Europäischen Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit beantragen) in das Ermessen der Mitgliedstaaten (Art 2 Abs. 1). Mitgliedstaaten, die beschließen, die Richtlinie auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden, wird in EG 22 der Richtlinie nahegelegt, dafür zu sorgen, dass das nationale Zulassungsverfahren für Lehrkräfte, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Schüleraustauschprogramms oder eines Bildungsvorhabens begleiten, im Einklang mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren für Schülerinnen und Schüler steht.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf eines Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 – FrÄG 2018 werden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer nicht berücksichtigt.

Schon im Zuge der Ratsverhandlungen zur Richtlinie wurde der Standpunkt seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gegenüber dem federführenden Bundesministerium für Inneres vertreten, dass im Sinn der Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden (Art. 165 Abs. 2 AEUV) Maßnahmen, die die Abwicklung von Austauschprogrammen im Schulbereich oder die Abwicklung von Bildungsprogrammen erleichtern, zu begrüßen sind. So wird eine Anwendung der Richtlinie auf Schülerinnen und Schüler sowie auf Lehrerinnen und Lehrer, die als Begleitpersonen an einem Schüleraustauschprogramm/Bildungsprojekt teilnehmen, seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 8. Mai 2018
Für den Bundesminister:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt